

Der Vorsitzende und der Vorstand, die die Genossenschaft leiten, werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Genossenschaft wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied vertreten. Wenn ein Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende schlecht arbeiten oder ihre Rechte mißbrauchen oder sich sonst gegen die Gesetze vergehen, können sie durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen, jederzeit abgesetzt und der Vorstand durch ein neues Mitglied ergänzt werden.

35. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche zu einer Beratung über politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Fragen der Genossenschaft ein. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Monat. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Genossenschaftsmitglieder gefordert wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden — soweit nichts anderes bestimmt ist — mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

36. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission aus drei Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung des Statuts der GPG, insbesondere die Erfüllung des Produktionsplanes, die sparsamste Materialverwendung, die Einhaltung des Leistungsprinzips, die gesamte finanzwirtschaftliche Tätigkeit des Vorstandes und die Richtigkeit der Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisionskommission untersteht nur der Mitgliederversammlung. Sie kann keine Anweisungen an den Vorstand oder Vorsitzenden erteilen.

Ihre Wahl erfolgt für die gleiche Zeitdauer wie die des Vorstandes.

37. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen des genossenschaftlichen Lebens und der genossenschaftlichen Produktion.

Sie beschließt Statutenänderungen, die innere Betriebsordnung, die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, den Perspektivplan, den Jahresproduktions- und Finanzplan, die Aufnahme von Krediten, die Anschaffung und Veräußerung von Produktionsmitteln, die Arbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit, die Arbeitsorganisation. Sie berät und beschließt über die Durchführung der von den Volksvertretungen und den Organen der staatlichen Verwaltung verabschiedeten gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse und Empfehlungen der LPG-Beiräte und der LPG-Konferenzen.

38. Die Genossenschaft ist verpflichtet, genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft und alle sonstigen wirtschaftlichen Vorgänge zu führen. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter.

Der Buchhalter führt die Bücher entsprechend den festgesetzten Formen und ist dem Vorsitzenden untergeordnet. Er ist in sämtlichen finanziellen Fragen zu hören. Der Buchhalter hat kein Recht,

über die Mittel der Genossenschaft selbständig zu verfügen. Alle Rechnungen und Dokumente müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

39. Das vorliegende Statut wird nach Annahme durch die Mitgliederversammlung beim Rat des Kreises registriert.

Damit erlangt die GPG Rechtsfähigkeit.

Muster der Betriebsordnung für gärtnerische Produktionsgenossenschaften

Zur besseren Organisation der Produktion, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur richtigen Verteilung der Einkünfte und zur Sicherung der Arbeitsdisziplin hat die Produktionsgenossenschaft entsprechend dem Statut folgende Betriebsordnung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Entwicklung und Festigung der genossenschaftlichen Wirtschaft und die Steigerung des materiellen und kulturellen Wohlstandes der Genossenschaftsmitglieder erfordern von jedem Mitglied, mit seiner ganzen Kraft die genossenschaftliche Wirtschaft zu festigen, sie zu entwickeln und vor allen Anschlägen der Feinde des Sozialismus zu schützen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den werktätigen Einzelgärtnern und Gartenarbeitern die Richtigkeit des genossenschaftlichen Weges darzulegen, die Erfolge der Genossenschaft zu erläutern und ihnen beim Übergang zu genossenschaftlicher Arbeit zu helfen.

2. Von den Mitgliedern der Genossenschaft sind im Laufe des Jahres mindestens folgende Arbeitseinheiten zu leisten:

Männer

Frauen

Jugendliche

In der Zeit der Arbeitsspitzen sind von jedem Mitglied mindestens Arbeitseinheiten zu leisten.

II.

Arbeitsorganisation und Vergütung der Arbeit in der Produktionsgenossenschaft

3. Der Vorstand der Genossenschaft teilt die Mitglieder in ständige Produktionsbrigaden bzw. ständige Arbeitsgruppen ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Brigaden oder ständigen Arbeitsgruppen werden für die Dauer einer Fruchtfolge, mindestens jedoch für zwei Jahre, gebildet. Sie umfassen jeweils einen Teilbetrieb oder mehrere Teilbetriebe des gleichen gärtnerischen Produktionszweiges (Obstbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau usw.), bekommen alle für die Produktion erforderlichen Produktionsmittel fest zugeteilt und sind für deren Erhaltung und Pflege voll verantwortlich.